

## Überblick: Verpflichtung zur elektronischen Rechnung

In Deutschland sollen elektronische Rechnungen im B2B-Bereich (Unternehmen zu Unternehmen) zukünftig verpflichtend sein. Hintergrund: Im Rahmen der ViDA-Initiative (VAT in the Digital Age) der EU-Kommission ist die Einführung eines elektronischen Meldesystems geplant, das u. a. die bisherigen Zusammenfassenden Meldungen Umsatzsteuer (ZM) ersetzen soll.

- Konkret heißt ViDA, dass ab 2028 oder später ... jede einzelne B2B e-Rechnungen im e-Rechnungsformat an die Behörden übermittelt werden muss (Mehrwertsteuerbetrag). Dies betrifft die eigenen Ausgangsrechnungen als auch die Eingangsrechnungen. In manchen Ländern der EU ist die jetzt schon der Fall. Die konkrete Ausgestaltung in Deutschland ist noch offen.
- Diese Rechnungen müssen dann auch revisionsicher elektronisch abgelegt werden.
- Nicht betroffen sind derzeit Rechnungen an Endkunden (B2C) und Kleinstbetragsrechnungen (derzeit 250,00 €).

Zunächst einmal muss man sich an neue Begriffsdefinitionen gewöhnen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ff. UStG-E). Unterschieden wird dann (ab 1.1.2025) zwischen **elektronischen Rechnungen** (in der Gesetzesbegründung auch als e-Rechnungen bezeichnet) und **sonstigen Rechnungen**.

**Eine elektronische Rechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 3 UStG-E) ist danach eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.**

Erfüllt werden die **Formatanforderungen** z.B. von der **XRechnung**, die u. a. im öffentlichen Auftragswesen bereits zum Einsatz kommt, oder dem **hybriden ZUGFeRD-Format (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei)**.

Unter den Begriff der sonstigen Rechnung fallen Papierrechnungen, aber auch Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format übermittelt werden. *Wichtig: Eine per E-Mail versandte PDF-Rechnung gilt demnach ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung!*

Die neuen Definitionen gelten bereits ab dem 1.1.2025, auch wenn die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung de facto erst später greift.

### Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung

Unternehmer sind grundsätzlich berechtigt, eine Rechnung auszustellen, wenn sie eine Lieferung oder sonstige Leistung ausführen. Erbringen sie diese Leistung an einen anderen Unternehmer, sind sie sogar zur Rechnungstellung verpflichtet, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG steuerbefreit ist.

## Wer ist betroffen?

Die Verpflichtung, eine elektronische Rechnung im o.g. Sinne auszustellen, betrifft nur Leistungen zwischen Unternehmern (B2B). Zudem müssen leistender Unternehmer und Leistungsempfänger im Inland (bzw. Gebiete nach § 1 Abs. 3 UStG) ansässig sein.

Wichtig: Von der Verpflichtung, elektronische Rechnungen auszustellen, wären nach derzeitigem Stand künftig auch z.B. Vermieter betroffen, die mittels Option (§ 9 UStG) steuerpflichtig an andere Unternehmer vermieten. Bisher konnte z.B. der Mietvertrag als Rechnung genutzt werden.

## Ab wann gilt die Verpflichtung zur E-Rechnung?

Die grundsätzliche **Verpflichtung zur elektronischen Rechnungstellung gilt ab 1.1.2025.**

### Übergangsregelungen

- **Bis Ende 2026...** dürfen für in 2025 und 2026 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig, allerdings ist hierfür (wie bisher) die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich (§ 27 Abs. 38 Nr. 1 UStG-E).
- **Bis Ende 2027...** dürfen für in 2027 ausgeführte B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig; wie in 2025 und 2026 (s. o.) ist hierfür die Zustimmung des Rechnungsempfängers erforderlich; zusätzliche Voraussetzung ist allerdings, dass der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz (Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG) von max. 800.000 EUR hat (§ 27 Abs. 38 Nr. 2 UStG-E).
- **Ab 2028...** sind die neuen Anforderungen an die E-Rechnungen und ihre Übermittlung dann zwingend einzuhalten.
- 

## Was gilt für Rechnungsempfänger?

Die neue E-Rechnungspflicht gilt wie dargestellt grundsätzlich ab 1.1.2025. Sofern ein inländisches Unternehmen als Rechnungsaussteller die o.g. Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt, müssen inländische unternehmerische Rechnungsempfänger also bereits ab 1.1.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können. Anders als bisher ist die elektronische Rechnungstellung auch nicht an eine Zustimmung des Rechnungsempfängers geknüpft;

Hinweis: Bei Rechnungen an Endverbraucher (B2C) bleibt deren Zustimmung Voraussetzung für die elektronische Rechnungstellung.

Wichtig: Unternehmer, die selbst nur steuerfreie Leistungen erbringen, müssen künftig in der Lage sein, elektronische Rechnungen im strukturierten Format empfangen und archivieren zu können, gilt auch für Kleinunternehmer (§ 19 UStG).

### Gutschriften weiterhin möglich

Eine Abrechnung per Gutschrift (= Rechnungstellung durch den Leistungsempfänger) wird weiterhin zulässig sein, sofern dies (wie bisher) vorher vereinbart wurde. Auch eine Rechnungstellung durch Dritte im Namen und für Rechnung des Unternehmers ist weiterhin möglich.

### Ausnahmen von der Verpflichtung:

Nicht in jedem Fall ist eine E-Rechnung im o.g. Sinne verpflichtend. So können z. B. Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) weiterhin als "sonstige Rechnungen" im o.g. Sinne übermittelt werden, also z.B. in Papierform. Gleiches gilt für Fahrausweise (§ 34 UStDV).

### Muss ich jetzt was tun?

Prüfen, inwieweit man davon betroffen sein wird

- ✓ Bei Ausgangsrechnungen: Anforderungen seitens B2B Kunden für eRechnungen. Größere Unternehmen werden ihre Prozesse (Buchhaltung, Zahlungen, ....) komplett auf e-Rechnungen umstellen damit auch auf E-Rechnungen seitens der Lieferanten bestehen.
- ✓ Bei Eingangsrechnungen: Ich gehe davon aus, dass sich in Deutschland das hybride ZUGFeRD-Format durchsetzen wird. Damit sind die Rechnungen jederzeit auch als PDF am Computer lesbar und können ausgedruckt werden.

Prüfen, in wieweit die Übergangsregelungen genutzt werden können/sollen.

Welche Tools werden zusätzlich benötigt? Kommerzielle Rechnungsschreibungsprogramme sollten das hybride ZUGFeRD-Format unterstützen. Wie mache ich aus einer Word-/Excel Rechnung ein ZUGFeRD-Format oder steige ich auf ein kommerzielles (Online) Rechnung-Schreibung-Programm um?

Wo/wie speichere ich E-Rechnungen revisions- und ausfallsicher ab? Selber oder in einer Cloud?

Damit ist aber auch klar, dass Buchhaltung früher oder später komplett digital werden wird.